

**SATZUNG**  
**der Stadt Drensteinfurt**  
**über die Unterhaltung von Übergangsheimen**  
**vom 20. Juni 2022**

Aufgrund der §§ 4, 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666 §§ 1 und 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93), §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 20. Juni 2022 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

**§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Drensteinfurt unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
  1. von Obdachlosigkeit betroffenen Personen, die gemäß § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der jeweils gültigen Fassung unterzubringen sind.
  2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Die Stadt Drensteinfurt kann als Teil der öffentlichen Einrichtungen einzelne Unterkünfte (bspw. Wohnungen/Hotelzimmer) anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Absatz 1 dienen. Der aktuelle Bestand aller Unterbringungsmöglichkeiten ist auf der Internetseite der Stadt Drensteinfurt einsehbar.
- (3) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Drensteinfurt und den Benutzerinnen und Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzerinnen und Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt. Ferner erlässt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einen Hygieneplan, der die zur Vermeidung der Entstehung und Übertragung von Krankheiten notwendigen Maßnahmen definiert.

### § 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält die Benutzerin oder der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
  1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
  2. einen Ausdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung
  3. Unterkunftsschlüssel.
  
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Benutzerin oder der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gelten Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 3 entsprechend.
  
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jede Benutzerin und jeder Benutzer verpflichtet
  1. die Bestimmungen dieser Satzung, der Benutzungsordnung und des Hygieneplans zu beachten,
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
  
- (4) Als Flüchtling Eingewiesene sind grundsätzlich verpflichtet, den Mietführerschein zu absolvieren oder sich auf anderem Weg mit den dort vermittelten Inhalten (Rechte und Pflichten von Mietverträgen, Anforderungen an Mieterinnen und Mieter etc.) vertraut zu machen.
  
- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer
  1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, oder
  2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
  
- (6) Die Benutzerin oder der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
  1. die Einweisung widerrufen wird,
  2. die Benutzerin oder der Benutzer ihren oder seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Benutzerin oder der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
  
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der der Benutzerin oder dem Benutzer überlassenen Gegenstände an eine oder

einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der oder die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine oder einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

#### **§ 5 <sup>1</sup> Gebührenberechnung**

- (1) Für die Berechnung der einheitlichen Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten bilden die gesamten Belegungsflächen der Unterkünfte, somit die Flächen zur alleinigen Nutzung sowie die Gemeinschaftsflächen, die Gesamthöhe der Aufwendungen für die Bereitstellung und Instandhaltung der Unterkünfte für den in § 1 Absatz 1 dieser Satzung genannten Personenkreis im Kalkulationszeitraum sowie die durchschnittlich insgesamt untergebrachte Personenzahl die Bemessungsgrundlage. Durch Division der Gesamthöhe der Aufwendungen für die Bereitstellung und Instandhaltung von Unterbringungsmöglichkeiten durch die Anzahl der durchschnittlich untergebrachten Personen wird die Benutzungsgebühr pro Person ermittelt.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt pro eingewiesener Person und Monat 243,98 Euro. Darin enthalten sind die Grundgebühr und die Verbrauchskosten sowie 27,64 Euro Stromkosten und 30,72 Euro Heizkosten.
- (3) Bei Familienverbänden kann ab der vierten dazugehörigen Person die Gebühr für jede weitere Person um maximal 50 Prozent reduziert werden. Bei Auszubildenden ist die Gebühr um 50 Prozent zu reduzieren. Die Nachweispflicht über das bestehende Ausbildungsverhältnis obliegt der bzw. dem Eingewiesenen.

---

<sup>1</sup> § 2 Abs. 1, geändert durch 22. Änderungssatzung vom 11.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024

- (4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 1 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW hiervon unberührt.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrigkeiten können im Einvernehmen mit der Behördenleitung mit bis zu 500 Euro Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Wohnraum nicht besenrein übergibt,
  2. in den Wohnungen raucht,
  3. in den Unterkünften, in denen ein Mülldienst eingerichtet ist, diesen pflichtwidrig nicht wahrnimmt oder schnell verwesende Abfälle wiederholt nicht entsorgt,
  4. in den Unterkünften, in denen ein Putzplan eingerichtet ist, diesen wiederholt pflichtwidrig nicht wahrnimmt oder das eigene Zimmer nicht ordnungsgemäß reinigt
  5. als Eingewiesene nach § 1 I Nr. 1 ein Jahr nach der Einweisung eine angebotene angemessene Wohnung ohne nachvollziehbare Gründe ablehnt oder
  6. als Eingewiesener nach § 1 I Nr. 2 ein Jahr, nachdem die Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endete, eine angebotene Wohnung, die insbesondere den ausländerrechtlichen Bestimmungen entspricht, ohne nachvollziehbare Gründe ablehnt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.1993 außer Kraft.